

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00075 vom 28. Februar 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2013.00075](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2013.00075)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00075 du 28 février 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00075 del 28 febbraio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zu rückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres , nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spä testens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der ein zel nen Leistung (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 AT SG). Wird der Rückerstattungsan spruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG). Bei den genannten Fristen han delt es sich um Verwirkungsfris ten. Massgeblich für die Auslösung der relativen Frist von einem Jahr ist der Zeit punkt, in welchem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Auf merk samkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rück er stat tung bestehen ( Urteil des Bundesgerichts 9C\_245/2012 vom 29. Oktober 2012, E. 5.1.2 ).

### **E. 1.2**

Gestützt auf das Rückweisungsurteil vom 2 8. März 2013 forderte die Durchführungsstelle mit Verfügung vom 2 7. Mai 2013 ( Urk. 7/27) von der Versicherten die in der Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 31. Mai 2012 zuviel bezogenen Ergänzungsleist ungen von Fr. 33'886.- zu rück und hielt daran nach erhobener Ein sprache vom 9. und 2 3. Juni 2013 ( Urk. 6/28-30) mit Entscheid vom 1 8. Juli 2013 fest ; gleichzeitig wie s sie ein Erlassgesuch der Versicherten ab ( Urk. 2).

#### **E. 1.2.1**

Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstat ten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG und Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemein en Teil des Sozialversicherungs rechts, ATSV).

Nach der Rechtsprechung entfällt der gute Glaube als Erlassvoraussetzung von vornherein, wenn der Rückerstattungstatbestan d (Melde oder Auskunftspflicht verletzung) durch ein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurde. Andererseits kann sich die versicherte Person auf den guten Glauben be rufen, wenn ihre fehlerhafte Handlung oder Unter lassung nur eine leichte Ver letzung der Melde oder Auskunftspflicht darstellt (BGE 112 V 97 E. 2c mit Hinwei sen).

#### **E. 1.2.2**

Über den Erlass wird eine Verfügung erlassen (Art. 4 Abs. 5 ATSV).

### **E. 2**

0. August 2013 Beschwerde mit dem sinn gemässen Antrag, die Rückerstattungsforderung sei aufzuheben oder zu erlassen. In der Beschwerdeantwort vom 3. Oktober 2013 (Urk. 6) schloss die Durchführungsstelle auf Abweisung der Beschwerde. Im Weiteren beantragte sie, die Verfallenskosten seien der Versicherten aufzuerlegen und es sei die Beschwerdeführerin zu verpflichten, ihr eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Gegenstand des angefochtenen Entscheids vom 18. Juli 2013 (Urk. 2) ist die Rück erstattungsforderung von Fr. 33'886.- und der entsprechende Erlass. Streitig ist gemäss der Beschwerde vom 20. August 2013 (Urk. 1) nicht nur die Erlassfrage, sondern auch, entsprechend dem Gehalt der Beschwerdeschrift sowie unter Berücksichtigung der Ausführungen der Versicherten in ihrer Einsprache

vom 23. Juni 2013

(Urk. 7/30), die Rückerstattungsforderung und insbesondere die Frage, ob die Durchführungsstelle den Fehler nicht früher hätte erkennen müssen.

### **E. 2.2**

Für den Beginn der relativen einjährigen Verwirkungsfrist ist nicht das erstmalige unrichtige Handeln und die daran anknüpfende unrechtmässige Leistungsausrichtung massgebend. Abzustellen ist auf jenen Tag, an dem die Beschwerdegegnerin später bei der gebotenen und zumutbaren Aufmerksamkeit etwa aufgrund eines zusätzlichen Indizes den Fehler hätte erkennen können und dass die Voraussetzungen für eine Rückforderung gegeben sind (Urteil des Bundesgerichts 9C\_877/2010 vom 28. März 2011, E. 4.2.1). Dieser Rechtsprechung liegt unter anderem die Überlegung zugrunde, dass bei einer Neuberechnung der Ergänzungsleistung grundsätzlich bloss die dazu Anlass gebenden Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Natur zu beachten und zu berücksichtigen sind. Da gegen ist nicht jedes Mal beziehungsweise lediglich bei entsprechenden Anhaltspunkten zu prüfen, ob die Angaben im Anmeldeformular seinerzeit auch richtig umgesetzt worden waren. Anders verhält es sich bei der periodischen, mindestens alle vier Jahre vorzunehmenden Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Spätestens in diesem Zeitpunkt gilt eine allenfalls unrechtmässige Leistungsausrichtung als erkennbar, sodass die relative einjährige Verwirkungsfrist zu laufen beginnt, sobald der Rückforderungsanspruch als solcher und be tragsmässig feststeht (Art. 30 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV). Darüber hinaus ist jedoch nicht - mit Blick darauf, dass die Ergänzungsleistung in der Regel für die Dauer eines Jahres festgesetzt wird (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG) -, somit jährlich neu zu berechnen ist - von einer zumutbaren Kenntnis der Durchführungsstelle von einer allfälligen fehlerhaften erstmaligen Anspruchsberechnung und Leistungsfestsetzung von Gesetzes wegen auszugehen. Eine jährliche Verifizierung jeder einzelnen Position in der Berechnung der Ergänzungsleistungen stellte einen im Rahmen der Massenverwaltung kaum zu bewältigenden Aufwand dar, welchem Umstand der Verordnungsgeber mit Art. 30 ELV, wonach die wirtschaftlichen Verhältnisse periodisch, mindestens alle vier Jahre zu überprüfen sind, in gesetzeskonformer Weise Rechnung getragen hat (zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 9C\_672/2013 vom 2

2. November 2013, E. 3.1) .

### **E. 2.3**

Mit Verfügung vom 27. Oktober 2009 rechnete die Beschwerdegegnerin bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen für den Monat Oktober 2009 versehentlich jährliche Mietkosten von Fr. 13'200.- als anerkannte Ausgaben an, obwohl sie rechtzeitig Kenntnis davon hatte, dass die Versicherte den Mietzins infolge des

Heimeintrittes per 15. September 2009 bloss noch für den Monat September 2009 zu entrichten hatte (Urk. 7/3). Dies ist das erstmalige unrichtige Handeln der Verwaltung, welches die einjährige Verwirkungsfrist gemäss den obigen Erwägungen noch nicht ausgelöst hat. Im folgenden Zeitraum bis Anfang des Jahres 2012 gab es weder eine periodische Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten noch sonst ein hinreichend konkretes Indiz, auf Grund dessen die Verwaltung diesen Fehler – das heisst konkret die in den Verfügungen jeweils unter der Position „Weitere Ausgaben“ aufgeführten, tatsächlich jedoch nicht anfallenden Mietkosten - bei der gebotenen Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen (Verfügungen vom 2. Dezember 2009, vom 14. Januar und 18. Dezember 2010, vom 22. Februar und 7. Dezember 2011 so wie vom 15. Februar 2012; Urk. 7/4, Urk. 7/6-7, Urk. 7/9, Urk. 7/12-13). In diesem Zeitraum begann die einjährige Verwirkungsfrist somit ebenfalls nicht zu laufen. Der Beginn der einjährigen Verwirkungsfrist ist daher frühestens auf den 20. April 2012, den

Zeitpunkt des Beginns der periodischen Überprüfung der Zusatzleistungen, anzusetzen (Urk. 7/14). Mit dem Erlass der Rückerstattungsforderung vom 10. Juli 2012 (Urk. 7/21) hat die Beschwerdegegnerin somit die einjährige Verwirkungsfrist gewahrt. Im Übrigen wird die Rückerstattungssumme von Fr. 33'886.- nicht bestritten und es liegen diesbezüglich auch keine Anhaltspunkte für Berechnungsfehler vor. Hinsichtlich der Rückerstattungsforderung ist der angefochtene Entscheid (Urk. 2) somit zu bestätigen.

### **E. 3**

Hinsichtlich der Erlassfrage hat das hiesige Gericht im Rückweisungsurteil vom 28. März 2013 (Urk. 7/26 E. 2.2) entschieden, dass die Beschwerdegegnerin darüber

nach rechtskräftigem Abschluss des Rückerstattungsverfahrens (soweit er erforderlich) zu verfügen und gegebenenfalls diesbezüglich ein Einspracheverfahren durchzuführen habe. Da die Beschwerdegegnerin diese sowohl für sie als auch das hiesige Gericht verbindlichen Vorgaben des unangefochtenen in Rechtskraft erwachsenen Rückweisungsurteils

(dazu Urteil des Bundesgerichts 9C\_472/2013 vom 2. Dezember 2013, E. 4.4) nicht eingehalten hat (so betrifft die angefochtene

Verfügung vom 27. Mai 2013 lediglich die Rückerstattungsforderung; Urk. 7/27), ist der angefochtene Entscheid bezüglich der Erlassfrage aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie nach rechtskräftigem Abschluss des vorliegenden Verfahrens über das Erlassgesuch im Sinne des Rückweisungsurteils (Urk. 7/26 E. 2.2) vorgehe.

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes

gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.